

Fachliche Weisung Markt & Integration 01/2012

vom 29.02.2012

Einschaltung des Ärztlichen Dienstes (ÄD) im SGB II

1. Allgemeines

Eine Voraussetzung, um Leistungen nach dem SGBII erhalten zu können, ist die Erwerbsfähigkeit gem. § 8 SGBII. Das Vorliegen dieser Voraussetzung prüfen die Integrationsfachkräfte generell beim Erstgespräch, aber auch begleitend im folgenden Integrationsprozess. Bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit ist konsequent eine Prüfung von Amts wegen geboten. Die Integrationsfachkräfte der Geschäftsstellen Ost 1 und Ost 2 beteiligen hierbei das Gesundheitsamt Bremen. Die Integrationsfachkräfte der Geschäftsstellen Süd, Mitte, West und Nord beauftragen generell den Ärztlichen Dienst der BA mit einer ärztlichen Begutachtung.

Mit dem erstmaligen Abschluss eines Service Level Agreements im März 2008 zwischen den Zentralbereichen SUII und SUIII und dem Ärztlichen Dienst der BA wurden Standards zur Optimierung und Beschleunigung des Verfahrens bei Einschaltung des ÄD der BA eingeführt und eine regelmäßige Überprüfung und Zielnachhaltung festgelegt.

2. Problembeschreibung

Die Einschaltung des ÄD zur Begutachtung bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit und/oder dem Verdacht auf Leistungsminderung erfolgt durch die Integrationsfachkräfte individuell über den VerBIS-Menüpunkt Einschaltung FD/Dritte. Temporäre Limits zur Auftragsbearbeitung gibt das System derzeit nicht vor. Anlässe zur Einschaltung des ÄD/ Gesundheitsamtes sind im Intranet unter

http://www.baintern.de/nn_298198/zentraler-Content/A-10-Fachdienste/A-101-Aerztlicher-Dienst/Dokument/AeD-SD-Dienstleistungen-des-Aerztl-Dienstes.html

näher beschrieben.

3. Maßnahmen

Die Prüfung der Erwerbsfähigkeit gem. § 8 SGBII obliegt den Integrationsfachkräften. Hierbei sind auch Hinweise aus dem Bereich Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit ist die Entscheidung immer durch ein ärztliches Gutachten zu unterstützen.

Das Verfahren und die Zusammenarbeit mit dem ÄD der BA ist mit der HEGA 09/2011 - 11 geregelt und findet auch im Jobcenter Bremen Anwendung.

http://www.baintern.de/nn_913710/zentraler-Content/HEGA/2011/09/HEGA-09-2011-VG-Einschaltung-Fachdienste.html

Das seit März 2008 mit dem Ärztlichen Dienst der BA geschlossene Service Level Agreement sieht eine durchschnittliche Laufzeit aller Fälle von 29 Kalendertagen vor. Zusätzlich wurde die Gutachtenzahl begrenzt. Um diese Ziele zu erreichen, sind weiterhin verschiedene Maßnahmen notwendig.

- **Nutzung einer Checkliste**

Eine ärztliche Begutachtung ist eine Dienstleistung, die mit internen und externen Kosten (z.B. Personalkosten, Honorarkosten) verbunden ist. Von hoher Bedeutung ist deshalb, den Ärztlichen Dienst nur einzuschalten, wenn eine Begutachtung aus fachlichen Gründen notwendig ist bzw. die benötigten Informationen über den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit nicht schon auf Basis anderer Unterlagen zur Verfügung stehen.

Vor Einschaltung des ÄD der BA/des Gesundheitsamtes ist deshalb durch die Integrationsfachkraft des Jobcenters über folgende Checkliste zu prüfen, ob die wesentlichen Voraussetzungen und Informationen für die Einschaltung des ÄD vorliegen. Sie ist jedem Begutachtungsfall beizufügen.



Checkliste zur
Einschaltung eines är;

- **Orientierungs- und Verfahrenshilfe**

Zur Präzisierung von Gutachtaufträgen und zur sozialmedizinischen Beratung vor- oder anstelle eines Gutachtens ist der Praxisleitfaden zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes im SGB II zu beachten.

<http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2011/09/HEGA-09-2011-VG-Einschaltung-Fachdienste-Anlage-1.pdf>

Darüber hinaus hat der ÄD der BA die bisherige Gutachtenpraxis in Bremen ausgewertet und folgende wichtige Punkte bei der Auftragsstellung an den ÄD zur Beachtung zusammengetragen:



wichtige Punkte bei
Auftragstellung ÄD

- **Optimierung der Kooperation**

Die vielfältigen Möglichkeiten der Kooperation zur Optimierung bei Auftragsstellungen an den ÄD müssen – angepasst an die schwerpunktmäßigen Bedarfe gemeinsam geplant und besprochen werden. Hierzu finden bei Bedarf Erfahrungsaustausche zwischen GBL, bzw. ZKI und dem ÄD der BA, statt. Die Integrationsfachkräfte aus den jeweiligen Geschäftsstellen sind gehalten, Erfahrungen und Probleme in Zusammenhang mit der Auftragsstellung an den ÄD BA über ihre Teamleitungen an ZKI zu spiegeln.

4. Controlling

Eine Auswertung der Gutachtenanträge ist über die IT-Anwendung VerBIS nicht möglich. Der ÄD stellt jedoch über die Intranet-Seite

<https://www.baintranet.de/002/001/007/001/001/Seiten/AeD-AM.aspx>

die Auftragslage auf Teamebene zur Verfügung.

5. Sonstiges

Der NL 02/2011 ist ab sofort aufgehoben und wird durch diese Fachliche Weisung ersetzt.

Frank Münkewarf

Geschäftsbereichsleiter 1